

der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage dieser Resolution und der Resolution 1993/59³¹ der Kommission vom 9. März 1993 auch weiterhin Möglichkeiten zur Stärkung des Vorgehens der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu prüfen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/182. Achtung der universalen Reisefreiheit und der überragenden Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴² erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu gewährleisten;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die sich auf die Familienzusammenführung legaler Wanderer und auf Geldüberweisungen nachteilig auswirken;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit dieser Frage zu befassen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/183. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹³³, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992 und 48/130 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1994/21 vom 1. März 1994³²,

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht¹³⁴,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze¹³⁵,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dem Sekretariatszentrum für Menschenrechte angemessene Ressourcen zur Unterstützung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zur Verfügung zu stellen,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen einer entsprechenden Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in Anerkennung dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Mitgliedstaaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und worin das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

¹³³ Resolution 41/128, Anlage.

¹³⁴ E/CN.4/1990/9/Rev.1.

¹³⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage 1.*

daran erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

sowie daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

feststellend, daß Aspekte des Aktionsprogramms der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³⁶ für die universelle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von Bedeutung sind,

mit Genugtuung über die Einberufung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Jahr 1995 sowie der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Jahr 1996 und erklärend, daß diese Konferenzen wichtige internationale Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte darstellen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, welche die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung während ihrer drei vom 8. bis 19. November 1993, vom 2. bis 13. Mai 1994 und vom 3. bis 14. Oktober 1994 in Genf abgehaltenen Tagungen geleistet hat¹³⁶,

nach Behandlung des gemäß Resolution 48/130 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹³⁷,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1994/21 vorzulegen;

4. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung¹³⁶ sorgfältig zu prüfen und die Arbeitsgruppe zu ersuchen, in Erfüllung ihres Mandats auch weiterhin alle verschiedenen Aspekte des Rechts auf Entwicklung zu prüfen und ihnen Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, Empfehlungen darüber abzugeben, wie die universelle Verwirklichung des

Rechts auf Entwicklung besser gewährleistet werden könnte, unter anderem durch die Anwendung der Bestimmungen der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien bekräftigt wurden;

5. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auch weiterhin angemessene Dienste und logistische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um eine reibungslose Abwicklung ihrer Sitzungen zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die verschiedenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung auch künftig zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte zu bitten, im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Anschlußprogramme zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzusehen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

9. *unterstützt* die Initiativen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats derzeit unternimmt, um mit allen zuständigen Organen, Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen Konsultationen darüber zu führen, wie sie das Recht auf Entwicklung fördern könnten;

10. *bittet* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie sie zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beitragen könnten, unter anderem durch die Einberufung von Treffen von Regierungssachverständigen und repräsentativen nichtstaatlichen und Basisorganisationen, mit dem Ziel, zu Regelungen oder Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

¹³⁶ Siehe E/CN.4/1994/21 und Korr.1, E/CN.4/1995/11 beziehungsweise E/CN.4/1995/27.

¹³⁷ A/49/653.

13. *wiederholt* ihr Bekenntnis zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, auf der bekräftigt wurde, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten eng miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig stärken;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die von dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet werden sollen, den Faktoren Rechnung zu tragen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des Rechts auf Entwicklung beitragen, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/184. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verankerten grundlegenden und universellen Grundsätzen,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise den Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹² und den Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes¹³, in denen die Ziele des erstgenannten Artikels Niederschlag finden,

unter Berücksichtigung der Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹⁴, in der die Kommission empfahl, daß die Kenntnis der Menschenrechte, sowohl in ihrer theoretischen Dimension als auch in ihrer praktischen Anwendung, eine der Prioritäten der Bildungspolitik sein solle,

in Anbetracht der Resolution 1994/51 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994¹⁵, in der die Kommission dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahelegte, unter seine konkreten Zielsetzungen auch einen Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung aufzunehmen, und in der sie den Generalsekretär bat, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Aktionsplan für eine Dekade für Menschenrechtserziehung vorzulegen,

in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß diese vielmehr ein umfassender lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den Menschen aller Länder, ungeachtet ihres Entwicklungsstandes, und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Achtung dieser Würde in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

sowie in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung zu einem Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte – der bürgerlichen, der kulturellen, der wirtschaftlichen, der politischen und der sozialen – bewußt sind,

die Auffassung vertretend, daß Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

in Anbetracht des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie¹⁶, der von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal abgehaltenen Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde und demzufolge die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie an sich schon ein Menschenrecht und eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist,

daran erinnernd, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren¹⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁸, worin dieser in Ziffer 94 erklärt hat, daß die Menschenrechtserziehung für die Förderung harmonischer Beziehungen zwischen Gemeinschaften für gegenseitige Toleranz und Verständnis und letztlich für den Frieden unabdingbar ist,

¹² Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

¹³ Siehe Resolution 48/141, Ziffer 4 e).

¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/49/36).